

Ruhige Gebiete

 Leitfaden zur Festlegung in der
Lärmaktionsplanung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR



Mittlerer Schlossgarten Park in Stuttgart City



RUHE TUT GUT: DER SCHUTZ RUHIGER GEBIETE IN DER LÄRMAKTIONSPLANUNG

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ruhe – danach sehnen sich Viele. Sich tagsüber an einen ruhigen Ort zurückziehen zu können und das gerne im Freien, bleibt allerdings oft ein unerfüllter Wunsch, sind wir doch fast beständig von Lärm umgeben. Ruhige Gebiete müssen daher unbedingt erhalten und geschützt werden.

Der Lärmaktionsplanung kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu, sollen Lärmaktionspläne nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz doch das Ziel verfolgen, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Ein Blick in die bestehenden Lärmaktionspläne der Städte und Gemeinden offenbart jedoch, dass sich bislang nur ein kleiner Teil intensiv mit dieser Aufgabe auseinandergesetzt hat. Ein Hauptgrund dafür ist sicherlich in den gesetzlichen Vorgaben zu sehen, die nur wenige Anhaltspunkte liefern, wie der Schutz ruhiger Gebiete konkret gelingen kann und welche Rechtsfolgen die Festsetzung eines solchen Gebietes mit sich bringt.

Als Lärmschutzbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg sind mir ruhige Gebiete natürlich ein wichtiges Anliegen. Der vorliegende Praxisleitfaden will daher Anreiz und Hilfestellung bieten, deren Schutz in der Lärmaktionsplanung konkret anzugehen und vor Ort umzusetzen. Ich bin davon überzeugt, dass geschützte Rückzugsorte in unserer enger und lauter werdenden Umwelt eine immer größere Bedeutung erlangen und in Zukunft ein nicht zu unterschätzender Standortfaktor sein werden, für unser Wohn- und Arbeitsumfeld ebenso wie für unsere Erholungsgebiete.

Ein ruhiges Gebiet ist nicht zwingend ein Ort der Stille. Es kann viele Gesichter haben, von der kleinen Ruheoase im Lärm der Innenstädte bis hin zum großen Naherholungsgebiet, in dem Menschen einen Ausgleich vom Lärm des Alltags finden. Das Thema muss also nicht nur von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Lärmaktionsplanung aufgegriffen werden – auch die Stadt- und Raumplanung, der Naturschutz oder der Tourismus sind hier als wichtige Akteure gefragt.

Über die Lärmaktionsplanung besteht die Gelegenheit, ruhige Gebiete im Interesse der Menschen zu schützen. Mein Appell an die Städte und Gemeinden: Nehmen Sie Ihre Einwohnerinnen und Einwohner und alle, die ein Interesse an „Ruhe“ haben, bei diesem wichtigen Thema mit – wer sollte besser wissen, wo es gilt, die Ruhe vor Ort zu schützen?

Ich freue mich, wenn der vorliegende Praxisleitfaden dazu beiträgt, den Schutz ruhiger Gebiete in der Lärmaktionsplanung zu etablieren und hilft, die Ruhe ein Stück weit zurückzuholen – für eine ruhigere Umwelt und den Erhalt unser aller Lebens- und Erholungsqualität. Denn: Ruhe tut gut!

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Thomas Marwein".

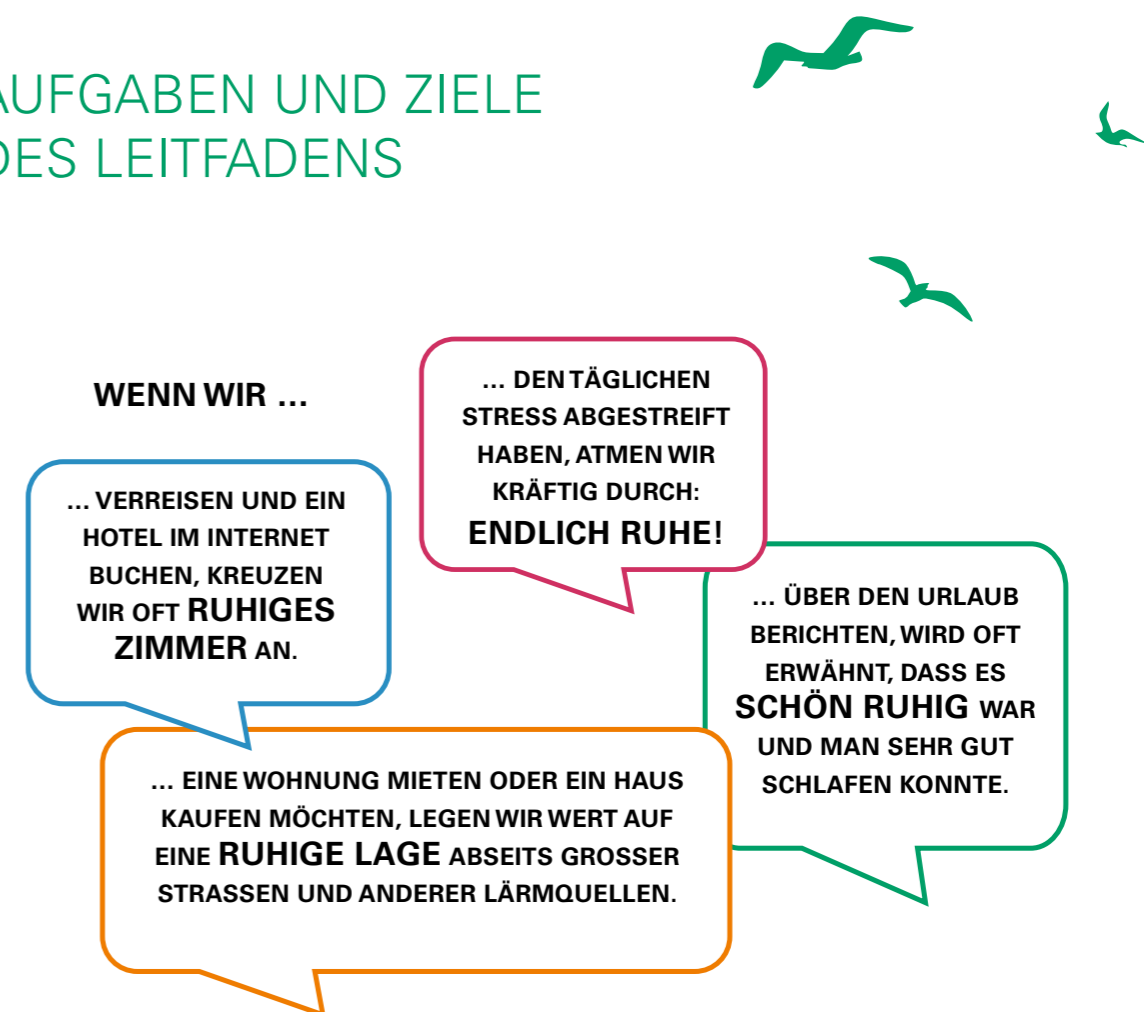
Thomas Marwein MdL
Lärmschutzbeauftragter der Landesregierung
Baden-Württemberg

INHALT

1. Aufgaben und Ziele des Leitfadens	5
2. Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans	6
3. Wann kann ein Gebiet ein „ruhiges Gebiet“ sein?	7
4. Was bewirkt die Festlegung als ruhiges Gebiet?	10
4.1 Festlegung ruhiger Gebiete im Lärmaktionsplan	10
4.1.1 Isolierte Festlegung	10
4.1.2 Festlegung in Verbindung mit Maßnahmen	11
4.2 Lärmaktionsplanung und Bauleitplanung	11
4.2.1 Darstellung im Flächennutzungsplan	13
4.2.2 Festsetzung durch Bebauungsplan	13
4.2.2.1 Festsetzung des ruhigen Gebiets selbst	13
4.2.2.2 Festlegung der Schutzbedürftigkeit eines Gebiets im Bebauungsplan	15
5. Üblicher Planungsablauf und mögliche Gebietskategorien	15



1 AUFGABEN UND ZIELE DES LEITFADENS



Attraktive Städte und Gemeinden sind lebendig. Sie bieten gleichzeitig aber auch Ruhe- und Rückzugsorte. „Ruhe“ ist ein wichtiger Standortfaktor. Ruhige Rückzugsgebiete stellen einen kommunalen Wert dar, den es zu erhalten gilt.

Der vorliegende Leitfaden möchte die Gemeinden ermuntern, den Wert „ruhiger Gebiete“ zu erkennen und diese zu erhalten.

Die Kommunen leisten dadurch nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge, sondern sie

→ verhindern das Entstehen neuer Lärmbelastungen,

→ erhöhen ihre Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Freizeitstandort,

→ stärken die Naherholung,

→ steigern ihre touristische Attraktivität,

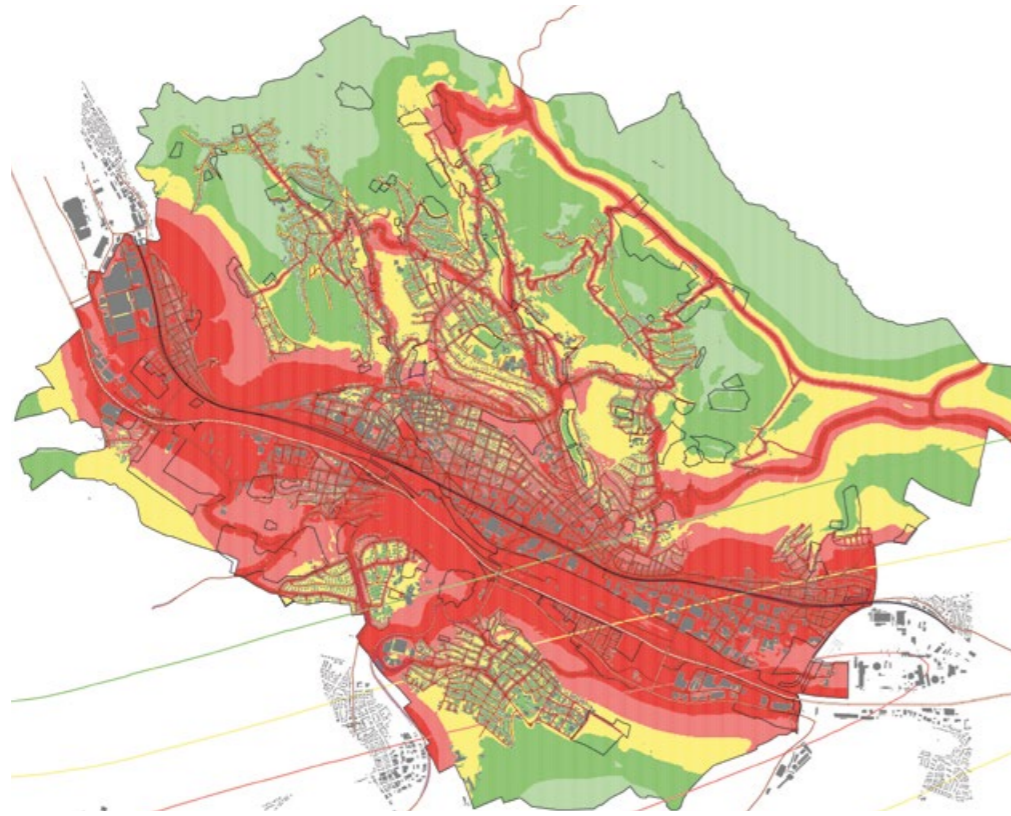
→ unterstützen die Nahmobilität,

→ schaffen Synergien mit der Grün- und Freiraumplanung,

→ können anderen Planungen eigene Belange entgegensetzen und

→ erschaffen ein Alleinstellungsmerkmal.

2 VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES LÄRMAKTIONSPLANS



Lageplan zur Identifizierung von „Ruhigen Gebieten“, Stadt Esslingen

Bei der Auswahl und Festlegung von ruhigen Gebieten bestehen große Handlungsspielräume, weshalb es nicht den einen „richtigen“ Weg oder einen einheitlichen Planungsablauf gibt, den alle gleichermaßen einhalten müssen. Dafür unterscheiden sich auch die Rahmenbedingungen in den Kommunen zu stark, beispielsweise in folgender Hinsicht:

- Bisherige Lärmaktionspläne: Während manche Kommunen bereits ruhige Gebiete festgelegt haben und die Gebietskulisse nun überprüfen und weiterentwickeln wollen, haben andere Gemeinden das Thema noch nicht behandelt.
- Für kleinere Gemeinden im ländlichen Raum kommen ggf. andere Gebietskategorien in Frage als für Ballungsräume.
- Große Gemeinden und Städte verfügen in der Regel über umfangreichere GIS-basierte Datengrundlagen, die für die Auswahl potenzieller Gebiete herangezogen werden können. In kleineren Kommunen liegen derartige aufbereitete Daten häufig nicht vor. Dafür haben die Planenden hier oft eine bessere Kenntnis der detaillierten Verhältnisse vor Ort, die in die Planung einfließen kann.
- Neben diesen Differenzierungen sind z.B. auch die räumliche Lage der Kommune, die naturräumliche Ausstattung, der politische Wille zur Behandlung des Themas usw. relevant.

Exemplarisch werden im Folgenden typische Abläufe beschrieben, die vor Ort an die spezifischen Rahmenbedingungen angepasst werden können. Sie bestehen in jeder Gemeinde aus vier Schritten:

1. Vorauswahl möglicher Gebiete: Neben der Auswertung vorhandener Kartierungen und Planungen sollten bereits vorhandene Naherholungsbereiche ermittelt werden.
2. Abwägung: Wegen der möglichen Zielkonflikte mit anderen Planungsabsichten ist eine Abwägung erforderlich.
3. Festlegung und Dokumentation des Auswahlprozesses: Ein stiller Ort ist nicht automatisch ein ruhiges Gebiet nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie (ULR). Dafür bedarf es der Festlegung im Lärmaktionsplan.

4. Schutz der festgelegten Gebiete vor einer Zunahme des Lärms: Hier kommt vor allem der Berücksichtigung in anderen Planungen und ggf. der Verankerung in der Bauleitplanung eine große Bedeutung zu.

Für die Ausgestaltung des Verfahrens zur Aufstellung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen hat sich die Anlehnung an das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen bewährt. Die Verfahrensregelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) sind unionsrechtskonform und den Gemeinden gut vertraut. Es kann insoweit auf die Ausführungen im Leitfaden „Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum – Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit“¹ verwiesen werden.

3 WANN KANN EIN GEBIET EIN „RUHIGES GEBIET“ SEIN?



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (ULR) und die zu ihrer Umsetzung in das deutsche Recht erlassenen Vorschriften in den §§ 47a ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichten die Gemeinden nicht nur, sich in ihren Lärmaktionsplänen den Lärmbelastungen zuzuwenden, die sich bereits zu Problemen entwickelt haben. Mit Lärmaktionsplänen sollen auch ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden. Rechtlich unterschieden wird zwischen **ruhigen Gebieten in Ballungsräumen**, in denen z.B. ein vorher festgelegter Lärmindex nicht überschritten wird, und **ruhigen Gebieten auf dem Land**, die keinem (mehr als unerheblichen) Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm ausgesetzt sind.

Die rechtliche Differenzierung der ULR und des BImSchG nach ruhigen Gebieten in Ballungsräumen und solchen auf dem Land setzt sich in der Praxis nicht fort, weil sie kaum mit konkreten Merkmalen unterlegt wird. Die Gemeinden sollten sich daher besser an den (Aufenthalts-) Qualitäten eines Gebietes orientieren, die ein „zur Ruhe kommen“ erlauben und an Gebieten, die tatsächlich als „Lärmrückzugsraum“ genutzt werden.

Die Definition, Auswahl und Festlegung ruhiger Gebiete ist in das Ermessen der für die Lärmaktionsplanung zuständigen Stellen gestellt; in Baden-Württemberg sind das die Städte und Gemeinden. Konkrete Vorgaben aus der ULR oder dem BImSchG hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes, der Größe oder der z.B. naturräumlichen Ausstattung des Gebietes bestehen nicht. Wegen der bloß rudimentären gesetzlichen Vorgaben können die Gemeinden eigene

¹ https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/Laermarmer-Verdichtungsraum_Leitfaden.pdf

Kriterien für die Gebietsauswahl anwenden und so jeweils angepasste Lösungen für ihre Bedürfnisse finden. Je nach Größe, Lage und Struktur der Gemeinde kommen ganz unterschiedliche Typen von ruhigen Gebieten in Frage (Tabelle 1).

Dabei spielt nicht nur der Lärmpegel eine Rolle. Viele Menschen bestimmen die Qualität solcher Ruhe- und Erholungsräume auch über andere Faktoren wie die Begrünung, die Aussicht, Sitzgelegenheiten usw.

ZUSAMMENHÄNGENDER NATURRAUM	SPAZIERGEBIET AM ORTSRAND	STADTPARK / KURPARK	INNERÖRTLICHER ERHOLUNGSRAUM	INNERÖRTLICHE ACHSE
				
z. B. großräumiges naturnahes Gebiet, weitgehend frei von Umgebungslärm	z. B. naturnah, wenig Umgebungslärm, erschlossen	z. B. innerörtlich, im Inneren ruhiger als an den Rändern, durch Wege erschlossen, mit Sitz- und/oder Liegeflächen	z. B. innerörtliche, kleinräumige Aufenthaltsfläche, eher für den kurzzeitigen Aufenthalt, nicht unbedingt leise, aber von der Bevölkerung als Rückzugsort genutzt	z. B. Wegeverbindungen für Fuß- und Radverkehr abseits der Straßen, nicht unbedingt leise, aber von der Bevölkerung genutzt

Tabelle 1: Mögliche Gebietstypen

Die Vorgehensweise bei der Auswahl geeigneter Flächen ist nicht in allen Gemeinden gleich. Die zu beachtenden Rahmenbedingungen gibt Tabelle 2 wieder.

RECHTLICHE MINDESTVORAUSSETZUNG

Um ein ruhiges Gebiet im Sinne der ULR festzulegen, muss objektiv ein Mindestmaß an Ruhe vorhanden sein. Den Gemeinden steht hier ein Beurteilungsspielraum zu.



RAHMENBEDINGUNGEN	HINWEISE
Lärmkartierung	Die Lärmkarten geben Hinweise auf verlärmte und ruhige Teile des Gemeindegebietes. Sinnvolle Schwellenwerte können je nach Gebietskategorie beispielsweise zwischen 40 und 55 dB(A) LDEN liegen. In vielen Fällen reichen die nach ULR zu erstellenden Lärmkarten aber nicht aus, um ruhige Bereiche zu identifizieren. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, die Kartierung um weitere Lärmquellen zu ergänzen.
Öffentlichkeitsbeteiligung	Die gesetzlichen Vorgaben sehen bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans u. a. vor, dass die Öffentlichkeit an der Ausarbeitung der Aktionspläne mitwirkt. Die Ergebnisse dieser Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Das Erfahrungswissen der Bürger zu ruhigen Gebieten und Erholungsräumen vor Ort sollte dabei gezielt abgefragt werden. So können durch geeignete Fragestellung tatsächlich genutzte Rückzugsräume identifiziert werden: Wo findet der Sonntagsspaziergang, die Joggingrunde statt? Wohin gehen Sie, um die Natur zu genießen? Wo gehen Sie mit dem Hund spazieren? Wo setzen Sie sich an schönen Tagen in die Sonne? usw.

Tabelle 2: Rahmenbedingungen für die Auswahl ruhiger Gebiete und Erholungsräume

Darüber hinaus können die Kommunen selbst entscheiden, welche Kriterien bei ihnen vor Ort sinnvoll und angemessen sind (Tabelle 3).

Dabei können sie auch mehrere Auswahlkriterien kombinieren.

AUSWAHLKRITERIEN	HINWEISE
Synergien mit anderen Planungen	Vorhandene Planwerke können hinsichtlich möglicher Synergien (z. B. Erholungsfunktion) ausgewertet werden. In Frage kommen beispielsweise Landschafts- und Landschaftsrahmenpläne, regionale Raumordnungsprogramme oder Landschafts- und Naturschutzgebiete.
Akustische Qualität	Natürliche Geräuschquellen wie Vogelgezwitscher, Blätter- oder Wasserrauschen werden in der Regel als angenehmer empfunden als technische Geräusche mit dem gleichen Schallpegel.
Flächennutzung und -funktion	Grundsätzlich können sich alle Flächen, die der Erholung dienen (Parks, Grünflächen, geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht usw.), für die Auswahl als ruhiges Gebiet eignen. Darüber hinaus können aber auch städtisch geprägte Räume als Erholungsraum in Frage kommen, wenn sie ausreichende (Aufenthalts-)Qualitäten aufweisen und ein „zur Ruhe kommen“ erlauben bzw. tatsächlich als „Lärmrückzugsraum“ genutzt werden.
Ortskenntnis	Fehlende Daten aus der Lärmkartierung können durch die Vor-Ort-Kenntnisse und eine fachliche Einschätzung der Planenden in der Verwaltung ergänzt werden.
Erreichbarkeit	Die Erreichbarkeit der Gebiete für Erholungssuchende muss gegeben sein. Sie kann beispielsweise anhand der Verkehrsanbindung – v. a. im Umweltverbund: Bahn, Bus, Fahrrad und zu Fuß – und der Einzugsbereiche bewertet werden. Insbesondere Flächen für einen kurzzeitigen Aufenthalt müssen unmotorisiert erreichbar sein.
Allgemeine Zugänglichkeit	Die von der Gemeinde festgelegten Gebiete sollten für die Allgemeinheit zugänglich sein. Bereiche, die nur bestimmten Nutzergruppen offenstehen (z. B. nur den Pächtern einer Kleingartenanlage, Golfplatz) eignen sich grundsätzlich nicht. Auch auf eine barrierefreie Zugänglichkeit sollte geachtet werden.
Regionale Ausgewogenheit	In urbanen Räumen kann die gleichmäßige Versorgung aller Stadtteile mit ruhigen Gebieten oder Erholungsräumen ein Auswahlkriterium sein. Dabei können die Kommunen auch die Höhe der Lärmbelastung im Umfeld berücksichtigen.
Sinnvolle Arrondierung	Die Grenzen der in Frage kommenden Gebiete sollten sich an Wegen oder Flurstücksgrenzen (z. B. des Stadtparks) orientieren und kartographisch dargestellt werden.
Allgemeine Aufenthaltsqualität	Visuelle Ruhe (z. B. Weitsicht / Aussicht, Begrünung, Gewässer), Sitzgelegenheiten, Schatten, soziale Sicherheit, Nutzungsintensität, Art der möglichen Aktivitäten, Toiletten, Vernetzung mit anderen Erholungsräumen, ...
Zielkonflikte mit anderen Planungen	Bei der Festlegung ruhiger Gebiete sind die Erfordernisse der Raumordnung, aber auch gemeindliche Entwicklungsziele zu beachten. Es ist wenig sinnvoll, ruhige Gebiete dort festzulegen, wo die Planungen überörtlicher Bauvorhaben oder eigene Gebietsentwicklungen bereits verfestigt sind.
Interkommunales Vorgehen	Da ruhige Gebiete über Gemeindegrenzen hinausgehen können, ist es in diesen Fällen sinnvoll, sich mit den Nachbarkommunen abzustimmen und ruhige Gebiete ggf. über Gemeindegrenzen hinweg festzulegen.

Tabelle 3: Auswahlkriterien für ruhige Gebiete und Erholungsräume

4 WAS BEWIRKT DIE FESTLEGUNG ALS RUHIGES GEBIET?

Städte und Gemeinden haben die Chance, lärmarme Bereiche ihrer Gemeindegebiete durch Festlegung als ruhige Gebiete in Lärmaktionsplänen vor weiterer Verlärmung zu schützen. Dabei können sie wählen, ob
 → sie es bei der bloßen Festlegung ruhiger Gebiete im Lärmaktionsplan belassen,

- die ruhigen Gebiete zusätzlich im Flächennutzungsplan darstellen oder
- durch entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan eine dritte Schutzkategorie schaffen.

4.1 FESTLEGUNG RUHIGER GEBIETE IM LÄRMAKTIONSPLAN

4.1.1 ISOLIERTE FESTLEGUNG

Erster Schritt ist die Festlegung ruhiger Gebiete im Lärmaktionsplan selbst. Von einer Festlegung geht zwar (noch) keine unmittelbare Verpflichtung zur Vornahme bestimmter weiterer Maßnahmen aus. Jedoch ist die Festlegung bei nachfolgenden Planungen der Gemeinde selbst sowie bei heranrückenden Planungen und Vorhaben anderer Akteure, beispielsweise von Bau-

oder Fachplanungsträgern sowie Regionalverbänden, als abwägungserheblicher Belang nach dem jeweils einschlägigen planungsrechtlichen Abwägungsgebot zu berücksichtigen und entfaltet so Außenwirkung.² Der Schutz ruhiger Gebiete wird typischerweise als Optimierungsgebot eingestuft. Das bedeutet, dass die Lärmschutzbelange des Gebiets in der Abwägung einer späteren Planung besonderer Berücksichtigung bedürfen.³

ABWÄGUNGSgebote

Gibt es insbesondere in der **Bauleitplanung** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g, Abs. 7 BauGB), in der **Regionalplanung** (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG) und in der **Planfeststellung** (z. B. § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG; § 37 Abs. 5 StrG BW; § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG).

Um ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festlegen zu können, muss die Gemeinde anhand der oben dargestellten Auswahlkriterien hierfür geeignete Flächen ermitteln. In Ballungsräumen wird hierfür üblicherweise ein nicht zu überschreitender Lärmindex festgelegt (vgl. Kasten „Rechtliche Grundlagen“). Unter den in

Betracht kommenden Flächen sind anhand der Auswahlkriterien die Flächen zu bestimmen, die als ruhige Gebiete am ehesten ein „zur Ruhe kommen“ erlauben und damit den größten Erholungsnutzen für die Bevölkerung bringen. Die Flächen sind räumlich abzugrenzen und im Lärmaktionsplan festzulegen.



„LAUTE“ RUHIGE GEBIETE

Bereiche, die sich aufgrund des vorhandenen Lärms nicht dafür eignen, selbst als ruhige Gebiete im Sinne der ULR festgelegt zu werden, können trotzdem als Gebiete eigener Art (z. B. „Innerörtlicher Erholungsraum“ oder „Innerörtliche Achse“, vgl. Tabelle 1) aufgenommen werden. Sie entfalten zwar nicht dieselbe rechtliche Wirkung wie die ruhigen Gebiete, stehen mit ihnen aber im funktionellen Zusammenhang, z. B. als Zuwegung oder innerörtliche Aufenthaltsfläche. Die so im Lärmaktionsplan dargestellten Bereiche entfalten eine Innenwirkung, mit der die Gemeinde sich selbst verpflichtet, diese Bereiche nicht zusätzlich zu verlärmern.

4.1.2 FESTLEGUNG IN VERBINDUNG MIT MASSNAHMEN

Der durch die bloße Festlegung als ruhiges Gebiet im Lärmaktionsplan bewirkte Schutz (vgl. Abschnitt 4.1.1) kann durch die ergänzende Festlegung von Maßnahmen verstärkt werden. Denkbar sind vor allem planungsrechtliche Festlegungen wie beispielsweise die Festlegung, dass

das ruhige Gebiet im Flächennutzungsplan darzustellen ist (vgl. Abschnitt 4.2.1) oder in einem Bebauungsplan festgesetzt werden soll (vgl. Abschnitt 4.2.2). Diese bewirken zwar keine unmittelbar zwingende Bindungswirkung. Doch sind die festgelegten Maßnahmen im Zuge nachfolgender Planungsentscheidungen in Betracht zu ziehen.



MASSNAHMEN

§ 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG unterscheidet zwischen Maßnahmen im engeren Sinne und planungsrechtlichen Festlegungen. Während erstere – etwa die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung – strenge Bindungswirkung entfalten und von den jeweils zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung umgesetzt werden müssen⁴, sind planungsrechtliche Festlegungen des Lärmaktionsplans von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen lediglich zu berücksichtigen.⁵

4.2 LÄRMAKTIONSPLANUNG UND BAULEITPLANUNG

Gemeinden können das Planungsinstrument der ruhigen Gebiete vor allem dadurch stärken, indem sie es mit der Bauleitplanung koppeln. Entschließt sich etwa eine Gemeinde, in ihrem Lärmaktionsplan ein ruhiges Gebiet festzulegen

und anschließend im Wege der Bauleitplanung gegenüber jedermann rechtsverbindlich zu machen, so ist im nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren eine planungsrechtliche Abwägung durchzuführen. In Betracht kommen zum Beispiel folgende Festlegungen im Lärmaktionsplan:

² Wurster/Kupfer/Reuße, Rechtsgutachten zur Festsetzung und zu den Rechtswirkungen ruhiger Gebiete nach der Umgebungs-lärmrichtlinie, 2016, S. 38; Cancik, in: Landmann/Rohmer, BIm-SchG, Stand: Juli 2018, § 47d Rn. 26d.

³ Cancik, in: Landmann/Rohmer, BImSchG, Stand: Juli 2018, § 47d Rn. 26d; vgl. auch Umweltbundesamt, Ruhige Gebiete – Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Nov. 2018, S. 18.

⁴ Nach VGH BW, 17.07.2018 – 10 S 2449/17 –, juris Rn. 27 ist inzwischen geklärt, dass Maßnahmen ohne planungsrechtliche Festlegung von den zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung umgesetzt werden müssen, sofern das Fachrecht die Maßnahme zulässt und die planaufstellende Gemeinde die Maßnahme abwägungsfehlerfrei in ihrem Lärmaktionsplan festgelegt hat.

⁵ Sog. „Koordinationsmodell“, siehe auch Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29.10.2018, S. 7; Kupfer, NVwZ 2012, 784 (786 f.).

BEISPIEL 1

Zum Schutz des festgelegten ruhigen Gebiets beschließt die Gemeinde folgende Maßnahme in ihrem Lärmaktionsplan:

„Das Gebiet xy soll im Flächennutzungsplan als ‚ruhiges Gebiet‘ dargestellt werden.“

Zweck einer solchen Darstellung im Flächennutzungsplan ist die dadurch bewirkte Pflicht anderer Planungsträger, gemäß § 7 BauGB ihre Planungen entsprechend anzupassen (etwa bei späterer gegenläufiger Planfeststellung). Auch Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) können Darstellungen in Flächennutzungsplänen entgegengehalten werden. Der Flächennutzungsplan besitzt insoweit Außenwirkung.

BEISPIEL 2

Zum Schutz des festgelegten ruhigen Gebiets beschließt die Gemeinde folgende Maßnahme in ihrem Lärmaktionsplan:

„Das Gebiet xy soll im Flächennutzungsplan als ‚ruhiges Gebiet‘ dargestellt sowie nachfolgend in einem Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden.“

Durch die zusätzliche Festsetzung in einem Bebauungsplan wird der Schutz des ruhigen Gebiets noch weiter verstärkt:



Zum einen unterliegen andere Planungsträger dann einer dreifachen Abwägungspflicht: Sie müssen die für ihr Vorhaben sprechenden Aspekte sowohl mit dem Lärmaktionsplan an sich als auch mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans abwägen.

Zum anderen ist eine bauliche Nutzung des ruhigen Gebiets dann gemäß §§ 29 ff. BauGB grundsätzlich nur noch nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig. Für eine Gemeinde, die in ihrem Lärmaktionsplan die Umsetzung bzw. die Bewehrung eines ruhigen Gebiets mit Instrumenten der Bauleitplanung vorgesehen hat, liegt hierin zugleich das Erfordernis für die Aufstellung eines entsprechenden Bauleitplans.⁶

⁶ Vgl. Wahlhäuser, in: Bönker/Bischopink, BauNVO, 2. Aufl. 2018, 3. Teil ImmSch, Rn. 106.

4.2.1 DARSTELLUNG IM FLÄCHEN-NUTZUNGSPLAN

Sieht der Lärmaktionsplan als Maßnahme die Übernahme des ruhigen Gebiets in die örtliche Bauleitplanung vor oder soll die Schutzwirkung zugunsten des ruhigen Gebiets generell erhöht werden, soll das Gebiet im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Spätere gegenläufige Planungen haben dann im Rahmen der Abwägung nicht nur die Festlegung im Lärmaktionsplan zu überwinden, sondern zusätzlich die Darstellung im Flächennutzungsplan.

Das BauGB enthält für Flächennutzungspläne – anders als für Bebauungspläne – in § 5 Abs. 2 BauGB keinen abschließenden Katalog von Darstellungsmöglichkeiten. Es sind daher alle Darstellungen zulässig, aus denen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Festsetzungen eines Bebauungsplans entwickelt werden können.⁷ Folgende Darstellungsmöglichkeiten bieten sich daher an:

- „Ruhiges Gebiet“: diese Darstellung wird zwar nicht als Beispiel im Gesetz aufgeführt. Sie ist aber zulässig, denn das BauGB bietet verschiedene Möglichkeiten, aus einer solchen Darstellung heraus Festsetzungen eines Bebauungsplans zu entwickeln. Wie dies gelingt, wird weiter unten aufgezeigt (Abschnitt 4.2.2.1);
- Grünanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB);
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB);
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB);
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

4.2.2 FESTSETZUNG DURCH BEBAUUNGSPLAN

Über die Festlegung im Lärmaktionsplan und die Darstellung im Flächennutzungsplan hinaus kann als dritte Schutzkategorie ein Bebauungsplan für das ruhige Gebiet aufgestellt werden. Möglicherweise hat die Gemeinde dies sogar als Maßnahme in ihrem Lärmaktionsplan festgelegt (Abschnitt 4.1.2).

Die Verankerung ruhiger Gebiete in Bebauungsplänen eignet sich für den (zusätzlichen) Schutz ruhiger Gebiete besonders, da Gemeinden hier über viel Erfahrung verfügen und Bebauungspläne ein hohes Maß an Verbindlichkeit aufweisen. Sie sind daher gut geeignet, die städtebauliche Entwicklung auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes ruhiger Gebiete zu steuern.

4.2.2.1 FESTSETZUNG DES RUHIGEN GEBIETS SELBST

Das BauGB kennt keine ausdrückliche Festsetzung „Ruhiges Gebiet“. Gemeinden sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden.⁸ Sie haben daher unter den vorhandenen Festsetzungsmöglichkeiten zu wählen. In Tabelle 4 werden die Festsetzungsmöglichkeiten beschrieben, die sich für den Schutz ruhiger Gebiete besonders eignen und die teils alternativ, teils überlagernd festgesetzt werden können.

Für jede Festsetzung ist die städtebauliche Erforderlichkeit gesondert festzustellen. Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Generell gilt:

- Da Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB, Abschnitt 4.1.1), begründet

⁷ Schrödter, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 5 Rn. 25.

⁸ Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 13. Aufl. 2016, § 9 Rn. 2.

⁹ Hingegen wird sich eine Berücksichtigung eines im Lärmaktionsplan festgelegten ruhigen Gebiets nicht aus § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB („sonstige städtebauliche Planung“) ableiten lassen, da die Lärmaktionsplanung kein städtebauliches Instrument ist (VGH BW, 17.07.2018 – 10 S 2449/17 – juris Rn. 38).

¹⁰ Söfker/Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: Okt. 2018, § 1 Rn. 224.

die Festlegung ruhiger Gebiete in Lärmaktionsplänen für sich genommen bereits einen städtebaulichen Grund für die Übernahme und zusätzliche Verankerung in der Bauleitplanung.⁹

→ Gemeinden dürfen örtliche Lärmschutzpolitik betreiben. Sie sind befugt, durch Festsetzungen in Bebauungsplänen immissions-

schutzbezogene Vorgaben rechtsverbindlich zu machen – und zwar auch dann, wenn diese strenger sind als das Lärmschutzniveau des allgemeinen Immissionsschutzrechts.¹⁰

→ Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles kommen daher die folgenden Festsetzungsmöglichkeiten in Betracht:

FESTSETZUNG (GEREGELT IN)	MERKMALE	ERFORDERLICHKEIT
Öffentliche oder private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhiges Gebiet“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	Naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen bewachsene oder zumindest dem Aufenthalt im Freien dienende Fläche, frei von fester Bebauung. ¹¹	Die Grünfläche muss einem bestimmten, städtebaulichen Zweck dienen. Die im BauGB genannten Zweckbestimmungen (Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe) sind nicht abschließend. Es können daher auch andere als die dort bezeichneten speziellen Zwecke festgesetzt werden. Entscheidend ist, dass es sich städtebaulich-funktionell um eine Grünfläche handelt, die für die Zweckbestimmung prägend ist. Dies schließt insbesondere eine mehr als geringfügige Bebauung aus. ¹² Die Festsetzung einer öffentlichen oder privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhiges Gebiet“ ist daher möglich, sofern das ruhige Gebiet hinreichend klar bestimmt ist. Hierbei kann auf die Festlegung im Lärmaktionsplan Bezug genommen werden. Der Schutz des ruhigen Gebiets als Erholungsraum der Bevölkerung begründet zugleich die städtebauliche Erforderlichkeit der Festsetzung.
Waldfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)	Jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche (§ 2 Abs. 1 LWaldG BW). ¹³ Waldfremde Nutzungen werden ausgeschlossen.	Waldfestsetzungen sind abzugrenzen von Festsetzungen über Grünflächen. Eine Kombination dieser Festsetzungen scheidet wegen der unterschiedlichen Zwecke der Festsetzungen aus. ¹⁴ Die städtebauliche Erforderlichkeit einer Festsetzung von Wald ergibt sich aus den unterschiedlichen Zwecken des Waldes (forstwirtschaftliche Nutzung, Erholungsfunktion, Schutzfunktion, vgl. § 1 Nr. 1 LWaldG BW und § 1 Nr. 1 BWaldG). Anknüpfungspunkt für ruhige Gebiete als besondere Rückzugsräume zur Erholung der Bevölkerung ist die Erholungsfunktion des Waldes. Zu deren Sicherstellung kann die (zusätzliche) Verankerung des ruhigen Gebiets als Waldfläche im Bebauungsplan erforderlich sein.
Gemeinbedarfsfläche mit dem Zusatz „Ruhiges Gebiet“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	Die Fläche muss der Allgemeinheit, mithin einem nicht fest bestimmten wechselnden Teil der Bevölkerung zugänglich sein und dienen. ¹⁵ Die Festsetzung muss einen konkretisierenden Zusatz enthalten, der in einer der örtlichen Situation angemessenen Weise hinreichend deutlich erkennen lässt, mit welchen besonderen Arten von Gemeinbedarfsnutzungen zu rechnen ist. ¹⁶	Zu prüfen ist insbesondere, ob im Rahmen der planerischen Konzeption gleich geeignete Grundstücke der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. ¹⁷ Es muss daher städtebaulich begründet werden, wie so gerade die in den Blick genommenen Flächen überplant werden. Die hierfür erforderliche Begründung kann sich beim Schutz ruhiger Gebiete aus der konkreten Lage und Größe der Fläche ergeben, ist aber im Einzelnen darzulegen.

FESTSETZUNG GEREGLT IN	MERKMALE	ERFORDERLICHKEIT
Von Bebauung freizuhalten- de Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	Zusätzliche (überlagernde) Festsetzung, um z. B. auf Grün- oder Waldfläche auch die dort grundsätzlich zulässigen Bebauungen auszuschließen.	Für einen Ausschluss von an sich zulässiger Bebauung (z. B. auf Grün- oder Waldflächen) sind gesonderte städtebauliche Gründe notwendig. ¹⁸ Der Schutz des ruhigen Gebiets muss den Ausschluss erforderlich machen. Der Ausschluss verstärkt dann die Erholungsfunktion, da keine störenden Geräusche von den ansonsten zulässigen Anlagen ausgehen können.

Tabelle 4: Festsetzungsmöglichkeiten

¹¹ OVG NRW, 04.07.2012 – 10 D 29/11.NE –, juris Rn. 34.

¹² Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: Okt. 2018, § 9 Rn. 124.

¹³ VGH BW, 26.05.2015 – 5 S 1417/14 –, juris Rn. 15.

¹⁴ Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: Okt. 2018, § 9 Rn. 148c.

¹⁵ BVerwG, 18.05.1994 – 4 NB 15/94 –, juris Rn. 13.

¹⁶ Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: Okt. 2018, § 9 Rn. 61.

¹⁷ BVerwG, 14.06.2007 – 4 BN 21/07 –, juris Rn. 10; BVerwG, 06.06.2002 – 4 CN 6/01 –, juris Rn. 12.

¹⁸ BVerwG, 17.12.1998 – 4 NB 4/97 –, juris Rn. 11.

4.2.2.2 FESTLEGUNG DER SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT EINES GEBIETS IM BEBAUUNGSPLAN

Durch den Bebauungsplan können Gemeinden das Schutzniveau des ruhigen Gebiets bis zu einem gewissen Grad steuern. Anhaltspunkte liefern die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV legt im Rahmen der Lärmvorsorge bei Neubau und wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen für nach §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzte Baugebiete Immissionsgrenzwerte fest. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind in gleicher Weise entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

So wurde etwa bereits die Schutzbedürftigkeit eines Kleingartengebiets dem eines Kern-, Dorf- und Mischgebiets mit Immissionsgrenzwerten von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht gleichgestellt. Die Schutzbedürftigkeit eines ruhigen Gebiets ist deutlich größer einzustufen. Eine Gemeinde kann daher den von ihr im Lärmaktionsplan vorgesehenen Lärmpegel, der in einem ruhigen Gebiet nicht zu überschreiten ist, auch für die bauleitplanerische Schutzbedürftigkeit heranziehen. In Ermangelung geeigneter Festsetzungsmöglichkeiten hat dies in der Begründung zum Bebauungsplan zu erfolgen.

5 ÜBLICHER PLANUNGSABLAUF UND MÖGLICHE GEBIETSKATEGORIEN

Das Thema „Ruhige Gebiete“ wird aufgrund der weitgehend unkonkreten gesetzlichen Vorgaben und der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Städten und Gemeinden bislang sehr verschieden gehandhabt. Die Kommunen verfügen über weitgehende Spielräume bei der

Auswahl entsprechender Gebiete und bei den Möglichkeiten zu deren Schutz. Die folgenden Tabellen stellen einen typischen Planungsablauf (Tabelle 5) und mögliche Gebietskategorien mit ihren jeweiligen Merkmalen (Tabelle 6) zusammenfassend dar.



Tabelle 5: Beispiel für einen typischen Planungsablauf zur Festlegung ruhiger Gebiete

*) idealerweise gezielt die Lokalisierung ruhiger Gebiete im Gemeindegebiet abfragen
 **) Falls relevant (vor allem in größeren Kommunen): Variantenvergleich verschiedener Gebietskulissen
 ***) Kann die Gemeinde keine ruhigen Gebiete identifizieren, muss sie auch keine im Lärmaktionsplan festlegen. Allerdings sollte sie das Thema bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans und bei der öffentlichen Mitwirkung diskutieren. Dieser Prozess sollte nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.



	ZUSAMMENHÄNGENDER NATURRAUM	SPAZIERGEBIET AM ORTSRAND	STADTPARK / KURPARK	INNERÖRTLICHER ERHOLUNGSRAUM	INNERÖRTLICHE ACHSE
Sinnvolle Anwendungsfälle	Großräumiges naturnahes Gebiet, touristisch interessantes Wander- oder Radfahrgebiet	Naturnah, zu Fuß oder mit dem Rad erreichbar, ideal für den abendlichen Gang nach der Arbeit, um zur „Ruhe zu kommen“	Innerörtlich, zu Fuß oder mit dem Rad vom Arbeitsplatz oder dem Wohnort erreichbar, durch Wege erschlossen, mit Sitz- und/oder Liegeflächen	Innerörtlich, kleinräumig, für kurze Aufenthalte geeignet, im fußläufigen Einzugsbereich vieler Arbeitsplätze und Wohnungen, mit Sitzgelegenheiten, idealerweise mit Grün, Gewässerlage o. ä.	Verknüpfung von vorhandenen ruhigen Gebieten und Erholungsräumen, überwiegend für den Fuß- und Radverkehr
Rahmenbedingungen (siehe Tab. 2)	Lärmkartierung, weitgehend frei von Umgebungslärm, Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Lärmkartierung, wenig Umgebungslärm, Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Lärmkartierung, möglicherweise nicht flächendeckend ruhig, aber im Inneren hörbar ruhiger als an den Rändern (relative Ruhe)	Nicht unbedingt leise, aber von der Bevölkerung als Rückzugsort genutzt, Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	Nicht unbedingt leise, aber von der Bevölkerung als Rückzugsort genutzt, Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
Auswahlkriterien (siehe Tab. 3)	Allgemeine Zugänglichkeit	Akustische Qualität, Erreichbarkeit, allgemeine Zugänglichkeit, Ortskenntnis	Akustische Qualität, Flächennutzung, Erreichbarkeit, allgemeine Zugänglichkeit, Ortskenntnis, weitere Aufenthaltsqualitäten	Akustische Qualität, Erreichbarkeit, allgemeine Zugänglichkeit, regionale Ausgewogenheit, Ortskenntnis, weitere Aufenthaltsqualitäten	Akustische Qualität, Erreichbarkeit, allgemeine Zugänglichkeit, Ortskenntnis, weitere Aufenthaltsqualitäten
Verwandte Planungen, Synergien, Zielkonflikte	Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan, Flächennutzungsplan, geschützte Bereiche nach Naturschutzgesetz, Verkehrsplanung, Siedlungs- und Gewerbeentwicklung	Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, ggf. geschützte Bereiche nach Naturschutzgesetz, Verkehrsplanung, Siedlungs- und Gewerbeentwicklung	Flächennutzungsplan, Freiraumplanung	Stadtplanung, Freiraumplanung, Quartierskonzepte	Stadtplanung, Freiraumplanung, Verkehrs-/Nahmobilitätsplanung
Rechtliche Bedeutung	Ruhiges Gebiet nach ULR und BImSchG	Ruhiges Gebiet nach ULR und BImSchG	Zumeist oder überwiegend ruhiges Gebiet nach ULR und BImSchG	Je nach Ausgestaltung kein ruhiges Gebiet nach ULR und BImSchG aber funktionaler Zusammenhang zu ruhigen Gebieten	In der Regel kein ruhiges Gebiet nach ULR und BImSchG, aber funktionaler Zusammenhang zu ruhigen Gebieten
Verfahren (s. Tab. 5)	Einbindung in das allgemeine Verfahren zur Aufstellung bzw. Überarbeitung des Lärmaktionsplans. Zur verbindlichen Festlegung ruhiger Gebiete nach ULR und BImSchG sind die Verfahrensvorschriften nach § 47d Abs. 3 BImSchG einzuhalten.				

Tabelle 6: Mögliche Gebietskategorien und ihre Merkmale

WEITERFÜHRENDE LITERATUR ZUM THEMA

BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (Hrsg.)/W2K Rechtsanwälte, Rapp Trans AG (Bearb.): Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum – Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit. Stuttgart. 2011.

www.vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/Laermarmer-Verdichtungsraum_Leitfaden.pdf

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg: Kooperationserlass Lärmaktionsplanung, 29.10.2018.

www.vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/181029_Kooperationserlass_Laermaktionsplanung_BW.pdf

Allgemeine Informationen zur Lärmaktionsplanung:

www.vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/laermenschutz/laermkarten-und-aktionsplaene

UMWELTBUNDESAMT

Umweltbundesamt (Hrsg.)/LK Argus GmbH, Prof. Pascale Cancik (Bearb.): Ruhige Gebiete – Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung. Oktober 2018.

www.umweltbundesamt.de/publikationen/ruhige-gebiete

Umweltbundesamt (Hrsg.)/LK Argus GmbH, Prof. Pascale Cancik (Bearb.): TUNE ULR Technisch wissenschaftliche Unterstützung bei der Novellierung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, Arbeitspaket 3: Ruhige Gebiete. September 2015.

www.umweltbundesamt.de/publikationen/tune-ur-technisch-wissenschaftliche-unterstuetzung-0

Allgemeine Informationen zur Lärmaktionsplanung:

www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/umgebungslaermrichtlinie/laermaktionsplanung

WEITERE LITERATUR

Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Zweite Aktualisierung vom 09.03.2017.

www.lai-immissionsschutz.de/documents/hinweise_zur_laermaktionsplanung_2017_03_09_1503575612.pdf

European Environment Agency: Good practice guide on quiet areas.

EEA Technical report No 4/2014.

www.eea.europa.eu/publications/good-practice-guide-on-quiet-areas

Impressum:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg · Pressestelle · Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart
www.vm.baden-wuerttemberg.de

November 2019

Verfasser:

Eckhart Heinrichs, LK Argus GmbH
Schicklerstraße 5 – 7 · 10179 Berlin

Dominik Kupfer, Bastian Reuße, W2K-Rechtsanwälte

Charlottenstraße 21b, 70182 Stuttgart · Kaiser-Joseph-Straße 247, 79098 Freiburg

Christian Popp, Carsten Kurz, LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13b · 22767 Hamburg

Bildnachweise:

Titel: pixabay.com/Pexels

Seite 2: www.bigstockphoto.com

Seite 4: stock.adobe.com/Galya Andrushko

Seite 6: ACCON GmbH

Seite 8, 17: LÄRMKONTOR GmbH und LK Argus GmbH

Seite 12: stock.adobe.com/eyetronic

Gedruckt auf Circle Silk Premium White, 100 % Recyclingpapier – spart Rohstoffe und vermindert die Abgasemissionen, ausgezeichnet mit dem EU Eco-Label.

Gesamtherstellung: AD Rainer Haas, Stuttgart



Auf 100%
Recyclingpapier
gedruckt



Ökodruckfarben
auf Basis nachwachsender
Rohstoffe



Klimaneutral
und emissionsarm
gedruckt



Für diese Druck-
produktion wird
ein Baum gepflanzt



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 